

- a) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte beitragspflichtige Verdienst ist durch die Zahl der Arbeitstage des vorangegangenen Kalenderjahres nach Abzug der Arbeitsausfalltage zu teilen. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen und für die eine Ausgleichszahlung gezahlt wird, gelten als Arbeitstage.
- b) Als Arbeitsausfalltage im Sinne des Buchst. a gelten Arbeitstage, an denen der Werk-tätige wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit oder wegen Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochenurlaubs oder wegen genehmigter unbezahlter Freizeit keinen Arbeitsverdienst erzielt hat. Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.
- c) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig nach unten abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet werden. Das tägliche Krankengeld beträgt 50% des so ermittelten täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Ergeben sich bei der Berechnung des täglichen *Taschengeldes*⁷³ Bruchteile von einem Pfennig, so ist das tägliche *Taschengeld* auf einen vollen Pfennig aufzurunden.

§ 38

(1) Für Werk-tätige mit Monatsgehalt ist das tägliche Krankengeld auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Für Werk-tätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen zum Monatsgehalt, wie z. B. beitragspflichtige monatliche Prämien, beitragspflichtige Überstundenverdienste, erhalten haben, gilt als monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst das vor dem Leistungsfall bezogene beitragspflichtige Monatsgehalt.

(3) Für Werk-tätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr zum Monatsgehalt zusätzliche beitragspflichtige Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten beitragspflichtigen Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Verdienst aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Zahl der im § 37 Buchst. b genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften⁷⁴ ist bei der Teilung von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.

(4) Ist der Werk-tätige mit Monatsgehalt während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldig von der Arbeit ferngeblieben, so ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst aus den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gehaltszahlungen und eventuellen zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen nur entsprechend den Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

73. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr.

74. Vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 23. Siehe Anm. 72 unter dieser Reg.-Nr.